

## **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart**

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die TransnetBW GmbH plant die Errichtung eines Zuführungsgleises (sog. Umsetzstelle Großgartach) an der Kraichgaubahn zwischen Heilbronn und Leingarten, angrenzend an das Gewerbegebiet Böckingen West.

Die Gleisanlage mit befestigter Fläche dient der Entladung von Transformatoren, die mit Tieflader an das nahegelegene Umspannwerk Großgartach transportiert werden.

Die Errichtung der Gleisanlage ist erforderlich, da die bisher praktizierte Entladung der Transformatoren durch einen Halt auf der Kraichgaubahn künftig aufgrund der geplanten Takterhöhung der auf der Strecke verkehrenden Züge nicht mehr durchführbar ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziff. 14.8.2 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Wesentlicher Grund für das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist u.a. die Lage des Vorhabens auf einer Fläche zwischen dem Gleiskörper der Kraichgaubahn und der B 293 direkt angrenzend an das Gewerbegebiet Böckingen West zwischen Heilbronn und Leingarten.

Für die Schutzgüter Wasser, Boden sowie Natur und Landschaft sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Beeinträchtigungen im Bereich des Arten- und Biotopschutzes können durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen reduziert werden; die als Biotop für seltene und geschützte Vogelarten kartierte Feldhecke entlang der Bahnlinie, die teilweise für das Vorhaben entfernt werden muss, behält insgesamt ihre Funktion. Zudem werden durch Ersatzpflanzungen in der nahen Umgebung neue Habitate für die Vogelarten geschaffen.

Für das Vorhaben werden überwiegend Flächen, die nicht durch Reptilien besiedelt sind in Anspruch genommen, weshalb eine Einwanderung von Reptilien in den Baubereich durch die Erstellung eines Reptilienschutzzauns verhindert wird. Für die zeitlich kurzen Eingriffe in den Bahndamm werden mögliche Eidechsenpopulationen für den Zeitraum des Baus vergrämt. Eine umweltfachliche Bauüberwachung begleitet die Umsetzung des Bauvorhabens sowie der Maßnahmen vor Ort.

Die Belastungen durch Lärm und Erschütterungen bei der Entladetätigkeit sind in Anbetracht des direkt angrenzenden Gewerbegebiets Böckingen West, der Bahnlinie sowie der Bundesstraße Gebietstypisch; die Lärmbelastung ist als nicht erheblich störend einzustufen.

Unter Berücksichtigung der Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zum Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht für das o.g. Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 14. Juni 2023  
Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 24